

Bericht*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/21981, 19/22773, 19/23054 Nr. 4 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des
Restschuldbefreiungsverfahrens**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann,
Katharina Dröge, Dieter Janecek, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/18681 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur insolvenzrechtlichen Abmilderung der
Folgen der COVID-19-Pandemie
(COVID-19-Insolvenzfolgen-Abmilderungsgesetz)**

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/25251 gesondert verteilt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Dr. Karl-Heinz Brunner, Fabian Jacobi, Judith Skudelny, Gökay Akbulut und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/21981** in seiner 172. Sitzung am 9. September 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/22773** wurde mit **Drucksache 19/23054 Nr. 4** vom 2. Oktober 2020 ebenfalls an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/18681** in seiner 156. Sitzung am 23. April 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 19/21981 in seiner 103. Sitzung am 16. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mehrheitlich angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde auch mehrheitlich abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/21981 in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs): Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken, SDG 1 – Keine Armut, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 10 – Weniger Ungleichheiten. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/18681 in seiner 98. Sitzung am 15. Dezember 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 102. Sitzung am 9. September 2020 einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen, die er in seiner 106. Sitzung am 30. September 2020 durchgeführt hat. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Martin Ahrens	Georg-August-Universität Göttingen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Anwaltsrecht und Zivilprozessrecht
Prof. Dr. Hugo Grote	Hochschule Koblenz Arbeitsschwerpunkte: Restschuldbefreiung, Verbraucherinsolvenz, Zwangsvollstreckung und Verbraucherschutz
Prof. Dr. Hans Haarmeyer	Bonn
Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer	Richter am Amtsgericht Oldenburg
Marion Kemper	Schuldner- und Insolvenzberatung der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop Leiterin
Dr. Christoph Niering	Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e. V., Berlin Vorsitzender des Vorstands
Prof. Dr. Gerhard Pape	Richter am Bundesgerichtshof a. D.
Dr. Christina Weidner	Rechtsanwältin, Frankfurt am Main Expertin für Restrukturierungs- und Insolvenzrecht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 106. Sitzung vom 30. September 2020 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu der Vorlage auf Drucksachen 19/21981, 19/22773 lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen vor.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksachen 19/21981, 19/22773 in seiner 123. Sitzung am 15. Dezember 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen wurde.

Die **Fraktion der FDP** hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21981, 19/22773 einen Änderungsantrag mit folgendem Wortlaut in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wolle beschließen:

1. *Artikel 1 Nummer 3 wird aufgehoben.*
2. *Artikel 1 Nummer 4 wird aufgehoben.*
3. *Artikel 1 Nummer 5 wird aufgehoben.*
4. *Artikel 1 Nummer 6 wird Artikel 1 Nummer 3.*
5. *Artikel 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:*

§ 301 wird wie folgt geändert:

- a) *Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter "Löschen von Informationen" angefügt.*

b) Der folgende Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Von Auskunfteien zum Zweck der geschäftsmäßigen Auskunftserteilung gespeicherte Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren sind binnen sechs Monaten zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung. Ist zu diesem Zeitpunkt das Insolvenzverfahren noch nicht beendet, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft der das Insolvenzverfahren beenden- den Entscheidung."

6. Artikel 2 Nummer 2 wird aufgehoben.
7. Artikel 5 bis 8 werden aufgehoben.
8. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

"Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft"

Begründung

Zu Nummer 1:

Mit der im RegE vorgeschlagenen Änderung soll die sog. "Sperrfrist" des § 287a Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 InsO von zehn auf elf Jahre verlängert werden. Demnach soll der Antrag auf Restschuldbefreiung unzulässig sein, wenn dem Schuldner in den letzten elf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt worden ist. Die Umsetzung des Entwurfs würde dazu führen, dass einem Schuldner nach einer einmal erteilten Restschuldbefreiung erst wieder nach 16 Jahren eine erneute Entschuldung gewährt kann, da die Sperrfrist auf 11 Jahre verlängert werden und auch das Zweitverfahren 5 Jahre dauern soll (Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Stellungnahme zum RegE, S. 12 f., abgerufen unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/794594/6d9e749f1dd26fb64f92dd29d433780d/heyer-data.pdf>).

Ein Sachgrund für eine solche Verlängerung ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass den Betroffenen auch aus gesamtwirtschaftlichen Interesse wieder eine wirtschaftliche Perspektive gegeben werden muss, nicht ersichtlich (vgl. dazu und zu den tatsächlichen Ursachen für Überschuldungen Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Stellungnahme zum RegE, S. 13, a.a.O.). Sie würden im Gegenteil zu unerwünschten Nebeneffekten führen: Mit einer solchen Verschärfung würde sich bei potentiellen Gründerinnen und Gründern auch die Angst vor dem wirtschaftlichen Scheitern verstärken und diese dann möglicherweise von ihrem unternehmerischen Engagement fernhalten.

Zu Nummer 2:

Der RegE erweitert die Obliegenheiten des Schuldners in der sog. Wohlverhaltensphase. Zukünftig soll dieser auch durch Schenkung erworbenes Vermögen zur Hälfte des Wertes und Vermögen, dass er als "Spielgewinn" erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herausgeben. Ferner sollen Schuldner dazu angehalten werden, keine "unangemessenen Verbindlichkeiten" einzugehen. Diese Erweiterungen sind jedoch bereits deshalb nicht in das Gesetz aufzunehmen, weil sie Verbraucher und Selbstständige ohne Sachgrund unterschiedlich behandelt, da sie für Schuldner, die niemals Selbstständig waren, ab dem 1. Juli 2025 außer Kraft gesetzt werden soll (Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Stellungnahme zum RegE, S. 13 f. und S. 16, a.a.O.). Darüber hinaus ist die in § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO vorgesehene Erweiterung auch für eine praktische Anwendung ungeeignet, denn es fehlt an einer zwingend notwendigen Bagatellgrenze für gerinwertige oder übliche Alltagsgeschenke bzw. Kleingewinne (Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Stellungnahme zum RegE, S. 13 und 16, a.a.O.),

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Aufhebung von Art. 1 Nummer 4 bedingt ist.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Aufhebung von Art. 1 Nummer 3, 4 und 5 bedingt ist.

Zu Nummer 5:

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Insolvenz-Internet-Bekanntmachungsverordnung werden die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Restschuldbefreiungsverfahren spätestens nach sechs Monaten gelöscht. Bereits der Referentenentwurf erkannte jedoch, dass entsprechende Informationen über Restschuldbefreiungsverfahren nach derzeitiger Praxis durch private Wirtschaftsauskunfteien für bis zu drei Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung gespeichert und bereitgestellt werden (RefE eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, S. 22, abgerufen unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Restschuldbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Das mit einer solchen Bereitstellung jedoch auch der wirtschaftliche Neuanfang der betroffenen Schuldnerin bzw. des betroffenen Schuldners erschwert wird, weil die Erteilung einer Restschuldbefreiung im Wirtschaftsverkehr häufig als "Negativmerkmal" interpretiert wird und potentielle Vertragsabschlüsse verhindert, wurde im RefE ebenfalls zutreffend erkannt (RefE, a.a.O., S. 23). Vor dem Hintergrund des in Art. 17 DSGVO normierten "Rechts auf Vergessenwerden", das den betroffenen Schuldnerinnen und Schuldnern das Recht gewährt, gegenüber den Wirtschaftsauskunfteien unverzüglich die Löschung der über sie gespeicherten Daten zu verlangen, wenn deren Speicherung nicht mehr notwendig ist, erscheint eine Begrenzung der derzeitigen Speicherpraxis angezeigt. Eine solche Begrenzung sah der ursprüngliche RefE demnach auch in dessen Art. 5 Ziff. 5 lit. b) vor, obgleich dieser eine maximale Speicherfrist von immerhin einem Jahr vorsah. Warum eine entsprechende Begrenzung der maximalen Speicherdauer keinen Eingang in den vorliegenden Regierungsentwurf gefunden hat, ist nicht nachvollziehbar (vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum RegE, Nr. 62/2020, September 2020, S. 4). Der nationale Gesetzgeber kann eine gesetzliche Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 Abs. 1 lit. e DSGVO vorsehen; eine Pflicht zur Löschung aufgrund der übrigen Fallgruppen des Art. 17 Abs. 1 DSGVO bleibt hiervon unberührt.

Mit der Änderung soll aus den vorgenannten Gründen eine Begrenzung der maximalen Speicherfrist für private Wirtschaftsauskunfteien in Anlehnung an den ursprünglichen RefE eingeführt werden, wobei die Frist in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Insolvenz-Internet-Bekanntmachungsverordnung auf sechs Monate begrenzt wird.

Zu Nummer 6:

Gemäß dem neu einzufügenden § 107a EGInsO soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024 insbesondere darüber berichten, wie sich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgewirkt hat. Da jedoch mit diesem Änderungsantrag die Befristung der "Sonderregelungen" für Restschuldbefreiungsverfahren von Verbraucherinnen und Verbrauchern aufgehoben werden soll (insb. der neu zu schaffende § 312 InsO), ist auch eine Evaluation hinfällig. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da mit diesem Änderungsantrag auch den auftretenden Hindernissen, die durch die Speicherung insolvenzbezogener Informationen durch Auskunfteien entstehen können (siehe Art. 107a Abs. 1 Satz 2 EGInsO-E), entgegengewirkt wird.

Zu Nummer 7:

Mit dieser Änderung soll die ab dem 1. Juli 2025 in Kraft tretende Ungleichbehandlung von Verbrauchern und Unternehmern aufgehoben werden, da eine solche Differenzierung ohne nachvollziehbare Gründe von der geltenden Rechtslage abrückt (vgl. Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Stellungnahme zum RegE, S. 3 f.). Insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie muss natürlichen Personen, gleichgültig, ob sie wirtschaftlich selbstständig sind, oder nicht, durch das Restschuldbefreiungsrecht eine hinreichende wirtschaftliche Perspektive eröffnet werden, wenn sie unverschuldet in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind (Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Stellungnahme zum RegE, S. 4).

Zu Nummer 8:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Aufhebung von Art. 5 bis 8 bedingt ist.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Änderungsantrag in seiner 123. Sitzung am 15. Dezember 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hat vier Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21981, 19/22773 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht.

Der Änderungsantrag der **Fraktion DIE LINKE.** mit dem Betreff „Fristenverlängerung für wiederholte Restschuldbefreiungsverfahren“ hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
§ 287 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
§ 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird gestrichen.

Begründung

Künftig soll für ein wiederholtes Restschuldbefreiungsverfahren eine fünfjährige Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 Satz 2 InsO-E und eine elfjährige Sperrfrist aus § 287a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO-E gelten. Auf diese Weise sollen sich Schuldner nicht schneller wieder in ein Restschuldbefreiungsverfahren begeben können. Da es keiner Fristenverlängerung für wiederholte Restschuldbefreiungsverfahren bedarf, können beide Regelungen gestrichen werden.

Die Abtretungs- und Sperrfrist führen zu einem Zeitraum von 16 Jahren, in denen keine weiteres Entschuldungsverfahren möglich ist. Hinzuzurechnen ist die mehrjährige Zeitspanne des Eröffnungsverfahrens. Eine derartige Länge bis zu einem Wiederholungsverfahren ist nicht richtlinienkonform. Bereits die derzeitige Frist von 10 Jahren für eine weitere Antragstellung nach einer ersten Restschuldbefreiung ist zu lang. Die vorgeschlagene Frist beträgt mehr als das Fünffache der in der Restrukturierungsrichtlinie vorgesehenen Entschuldungsfrist. Es ist daher im Sinne der EU-Richtlinie und aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht ratsam, diese ohnehin lange Frist weiter zu verlängern. Insbesondere die COVID-19-Pandemie verdeutlicht, wie schnell, schuldlos und unplanbar eine erneute Privatinsolvenz eintreten kann.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Änderungsantrag in seiner 123. Sitzung am 15. Dezember 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der **Fraktion DIE LINKE.** mit dem Betreff „Verkürzung der Restschuldbefreiung auf 2 Jahre bei vollständiger Zahlung der Verfahrenskosten“ hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 300 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag, wenn zwei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.“
 - b) § 300 Absatz 2 Satz 2 wird Satz 3.
 - c) § 300 Absatz 2 Satz 3 wird Satz 4 und es werden nach dem Wort „Satz 1“ die Wörter „oder Satz 2“ eingefügt.
 - d) § 300 Absatz 2 Satz 4 wird Satz 5 und es werden nach dem Wort „Satz 1“ die Wörter „oder Satz 2“ eingefügt.

Begründung

Die EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (EU) 2019/1023 beinhaltet die Vorgabe, dass die Restschuldbefreiung für natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, maximal 3 Jahre betragen darf. Damit schließt die Richtlinie kürzere Fristen für das Restschuldbefreiungsverfahren nicht aus.

Bereits heute gilt eine verkürzte Frist für die Restschuldbefreiung von 5 Jahren, wenn die Verfahrenskosten vollständig beglichen worden (§ 300 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 InsO). Eine Reduzierung der Frist von 3 auf 2 Jahre

ist angesichts der regulären Verkürzung auf 3 Jahre angebracht. Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass dadurch die Schuldnerinnen und Schuldner motiviert werden können, zumindest die Verfahrenskosten durch Ratenzahlungen abzustottern. Eine solche Verkürzung erhöht für sie auch die Möglichkeit zu einem Vergleich zu gelangen, der ein Insolvenzverfahren vermeidet. Damit werden Gerichte und Landeskassen entlastet.

Alle Sachverständigen haben in der Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 30. September 2020, darauf verwiesen, dass Personen, die Privatinsolvenz beantragen müssen, im Schnitt weniger als 2 Prozent der offenen Forderungen und der Verfahrenskosten im Laufe des Insolvenzverfahrens begleichen können. Daher ist es angebracht, die Frist zur Restschuldbefreiung auf zwei Jahre bei vollständiger Zahlung der Verfahrenskosten zu verkürzen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Änderungsantrag in seiner 123. Sitzung am 15. Dezember 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der **Fraktion DIE LINKE.** mit dem Betreff „Löschfristen für Wirtschaftsauskunfteien“ hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift von § 301 werden ein Semikolon und die Wörter „Löschen von Informationen“ angefügt.

b) Dem § 301 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Von Auskunfteien zum Zweck der geschäftsmäßigen Auskunftserteilung gespeicherte Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung. Ist zu diesem Zeitpunkt das Insolvenzverfahren noch nicht beendet, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft der das Insolvenzverfahren beendenden Entscheidung.“

Begründung

Im Gegensatz zum Referentenentwurf sieht der Gesetzentwurf keine Löschfristen für Wirtschaftsauskunfteien in § 301 Insolvenzordnung (InsO) über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren vor. Aus diesem Grund soll mit § 301 Abs. 5 InsO-E eine Löschfrist für Wirtschaftsauskunfteien eingeführt werden. Durch die langen Speicherfristen von drei Jahren bei den Auskunfteien nach Ende des Restschuldbefreiungsverfahrens wird das Verfahren um weitere drei Jahre verlängert und eine „vollständige“ Entschuldung findet nicht statt. Für die wirtschaftliche Integration von Schuldnerinnen und Schuldnern ist die Löschung der Insolvenz mit Beendigung des Insolvenzverfahrens für seine wirtschaftliche Reintegration wichtig. Davon hängt seine Teilnahme am Wirtschaftsleben wie die Aufnahme neuer Kredite, die Anmietung von Gewerbe- und Wohnräumen oder der Abschluss eines Leasingvertrages ab. Nur wenn die Speicherfristen in Wirtschaftsauskunfteien verkürzt werden, findet eine „vollständige“ Entschuldung statt, was der effektiven europarechtlichen Umsetzung der Richtlinie dient. Eine Speicherung über lange Zeit über die Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens wirkt sich für die Betroffenen negativ aus.

Die Löschung soll spätestens nach sechs Monaten nach Beendigung des Verfahrens erfolgen, wie dies in § 3 Absatz 1 Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet für Gerichte verpflichtend geregelt ist. Eine Löschfrist von einem Jahr, wie es der Referentenentwurf vorsah, ist im Vergleich zu den Vorgaben für das gerichtliche Insolvenzportal nicht nachvollziehbar, zumal die Auskunfteien ihre Kenntnisse über das Portal abfragen und länger als andere gewinnbringend vermarkten dürfen. Durch unterschiedliche Fristen werden unterschiedliche, parallellaufende Auskunftssysteme geschaffen, die nicht gerechtfertigt sind. Das Insolvenzportal ist ein im Internet völlig frei zugängliches Informationsportal. Als Begründung für die Löschfristen im Insolvenzportal wurde angeführt, dass „zu lange Speicherfristen das Ziel der Restschuldbefreiung unnötig behindern“. Das muss auch für Wirtschaftsauskunfteien gelten.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Änderungsantrag in seiner 123. Sitzung am 15. Dezember 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der **Fraktion DIE LINKE**, mit dem Betreff „Dauerpfändungen“ hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird um folgende Nummer 9 ergänzt:

§ 89 wird um folgenden Absatz 4 erweitert:

„(4) Ist vor der Eröffnung des Verfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung über zukünftig entstehende Forderungen verfügt worden, so entfaltet diese Verfügung nur Rechtsfolgen, soweit sie sich auf die Forderungen für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht.“

Begründung

Alte Pfändungen auf dem Konto und auch beim Arbeitgeber verursachen große Probleme für Schuldner, Verwalter, Banken und Arbeitgeber. Nach der Rechtsprechung des BGH bleibt die Verstrickung bei der Pfändung einer zukünftigen Forderung sogar bei einer unzulässigen Pfändung während der gesamten Dauer des Verfahrens und auch über die Restschuldbefreiung hinaus bestehen. Diese können nach der derzeitigen Rechtslage nicht rechtsicher beseitigt werden. Für diese Situation gibt es kein ausreichendes Schutzbedürfnis der Pfändungsgläubiger, zumal die Schuldner in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Restschuldbefreiung erreichen.

Der Bundesgerichtshof hat im Jahr 2017 entschieden, dass eine durch Zwangsvollstreckung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag erlangte Sicherung zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung des Vermögensgegenstandes führt (vgl. BGH-Urteil vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17). Der BGH führt aus, Verstrickung trete auch ein bei einer während einer der Dauer eines Insolvenzverfahrens durchgeführte Zwangsvollstreckung ein; die Wirkungen der Verstrickung dauerten im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden seien.

Diese Entscheidung hat in der Praxis zur Folge, dass in jedem Einzelfall die Verstrickung durch entsprechende Anträge, denen während des Insolvenzverfahrens stattgegeben werden muss, gelöst werden muss, obwohl die insolvenzrechtlichen Vollstreckungsverbote eingreifen. Gerichte, Schuldner und Gläubiger werden dadurch mit einer unnötigen Mehrarbeit belastet, die ohne jeden praktischen Nutzen ist, aber ein erhebliches Konflikt- und Blockadepotenzial mit sich bringt. Um das zu verhindern, soll mit dem Eingreifen der insolvenzrechtlichen Vollstreckungsverbote auch die mit der Vollstreckung verbundene Verstrickung gelöst werden.

Es ist daher dringend eine Regelung erforderlich, um die Wirksamkeit alter Pfändungen zu beschränken. Eine ähnliche Regelung gab es bereits im früheren § 114 Abs. 3 InsO. Vorgeschlagen wird in Anlehnung an den § 114 Abs. 3 alte Fassung einen neuen Absatz 4 in § 89 InsO.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Änderungsantrag in seiner 123. Sitzung am 15. Dezember 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP abgelehnt.

Zu Buchstabe b

In seiner 123. Sitzung am 15. Dezember 2020 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** auch die Vorlage auf Drucksache 19/18681 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18681 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird die Überschrift des dortigen Artikel 103k wie folgt gefasst:

„Artikel 103k

Überleitungsvorschrift zu Artikel 2 des COVID-19-Insolvenzfolgen-Abmilderungsgesetzes“

2. In Artikel 2 Nr. 4 b) werden in § 301 Absatz 5 Satz 1 die Wörter „eines Jahres“ gestrichen und durch „sechs Monaten“ ersetzt.

*Begründung**Zu 1.:**Es handelt sich um eine Änderung rein redaktioneller Natur.**Zu 2.:**Die verkürzte Speicherfrist von Informationen über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren soll den Schuldnerinnen und Schuldnern nach der Restschuldbefreiung einen schnelleren wirtschaftlichen Neustart ermöglichen, indem die Speicherung durch Auskunfteien auf sechs Monate nach rechtskräftiger Entscheidung begrenzt wird.**Die Auskunfteien entnehmen die Insolvenzdaten den Veröffentlichungen im Insolvenzportal, in dem diese Daten frei zugänglich sind. Diese verfahrensrelevanten Entscheidungen werden gemäß § 9 InsO im Insolvenzportal öffentlich bekannt gemacht. Die regelmäßige Löschfrist beträgt dabei sechs Monate gemäß § 3 InsIntBekV. Begründet wird die Löschung nach dieser Frist damit, dass der durch die Restschuldbefreiung ermöglichte wirtschaftliche Neustart nicht durch die fortdauernde Publizität von Veröffentlichungen aus dem Insolvenzverfahren gestört werden soll. Es ist nicht ersichtlich, warum dies nicht auch für Auskunfteien gelten sollte. Gerade Menschen, die jetzt unverschuldet zahlungsunfähig geworden sind, werden durch die im Entwurf beibehaltene Speicherfrist von drei Jahren enorm belastet, was ebenfalls die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung am 30.09.2020 deutlich gemacht haben. Aufgrund dieses Negativmerkmals wird Schuldnerinnen und Schuldnern etwa der Abschluss von Miet- oder Darlehensverträgen deutlich erschwert. Für eine Speicherfrist von sechs Monaten spricht der dadurch hergestellte Gleichlauf mit der für das Insolvenzportal in § 3 InsIntBekV geregelten regelmäßigen Löschfrist von sechs Monaten. Darüber hinaus lässt sich die bisherige Speicherdauer auch nach der Datenschutzgrundverordnung nicht mehr rechtfertigen. Soweit nicht davon abgewichen wird, gilt im Übrigen die Begründung des ursprünglichen Gesetzentwurfs.*

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat diesen Änderungsantrag in seiner 123. Sitzung am 15. Dezember 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte es, dass die Befristung der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen gestrichen werden solle. Die noch immer im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen zusätzlichen Obliegenheiten seien jedoch unnötig und auch von den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung kritisiert worden. Wegen des beabsichtigten rückwirkenden Inkrafttretens, des Aufgreifens des Anliegens auch ihrer Fraktion zur Anwendbarkeit des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) im Gewerbemietrecht und von Anregungen der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf dennoch unterstützen. Nicht ausreichend sei der Gesetzentwurf jedoch zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie akut unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten gerieten seien oder gerieten. Existenziell, aber nicht durch den Gesetzentwurf gelöst worden, sei auch die Frage der Finanzierung von Beratung für kleine und mittlere Unternehmen. Schließlich führe die aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu lange Dauer der Beratung der Vorlagen im Deutschen Bundestag dazu, dass die Justiz ab dem 1. Januar 2021 nicht nur mit den gesetzgeberischen Änderungen durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung, sondern auch mit jenen durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz konfrontiert werde. Auf die Gerichte komme nun eine Insolvenzantragsschwelle zu, die in der Praxis erhebliche Probleme mit sich bringen werde.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen eine deutliche Verbesserung erfahre. Die Gleichstellung von unternehmerisch tätigen Personen und Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens sei richtig, die vormals angestrebte Differenzierung verfassungsrechtlich fraglich gewesen. Klarheit für Verwalter und Schuldner bringe die Aufwertung des § 35 Insolvenzordnung (InsO). Nunmehr könne sich ein Schuldner Rechtssicherheit hinsichtlich der Freigabe des Geschäftsbetriebs verschaffen. Die zusätzliche Obliegenheit, in der Wohlverhaltensperiode keine unangemessenen Verbindlichkeiten zu begründen, sei, auch wenn einfache Fahrlässigkeit nicht für eine Versagung der Restschuldbefreiung ausreiche, zu kritisieren. Mit der Regelung sei, vor dem Hintergrund

notwendiger Bescheidung von Schuldneranträgen, eine immense Bürokratie verbunden. Es fehle an einer Unerheblichkeitsschwelle, ein Freibetrag würde Problemen vorbeugen. Auch bestehe die Gefahr böswilliger Anzeigen durch Dritte in der Absicht einem Schuldner zu schaden. Immenser Arbeitsaufwand sei ebenso mit Blick auf Anträge von Schuldnern hinsichtlich der Ausnahme von der Herausgabeobliegenheit bezüglich Gelegenheitsgeschenken und Gewinnen von geringem Wert zu erwarten. Auch hier hätte ein Festbetrag vieles vereinfacht. Auf die Behauptung, das Gesetzgebungsverfahren sei Ausdruck eines „europarechtlichen Diktats“, sei zu entgegnen, die Gesetzesänderung sei initiiert worden, weil die Mitgliedstaaten gegenseitig die Restschuldbefreiungen anderer Länder anerkennen würden. Die Vereinheitlichung des Insolvenzrechts für die Menschen in Europa sei wichtig und an der Zeit gewesen, weil sich bereits eine Art „Forum Shopping“ auch bei Verbraucherinsolvenzverfahren etabliert habe. Im Gesetzentwurf vorgesehene Fristen seien für Gerichte und Insolvenzverwalter kaum haltbar. Für die Gerichte schon deshalb, weil in der Gerichtssoftware eine automatische Überwachung dieser Fristen nicht vorgesehen und daher eine manuelle Fristenkontrolle nötig sei, die großen zusätzlichen Arbeitsaufwand bereite. Das Problem der Dauerpfändungen werde durch den Gesetzentwurf nicht angegangen, ebenso sorgten nicht gekündigte Lebensversicherungen im Insolvenzverfahren für erhebliche Schwierigkeiten. Das Aufgreifen der Thematik durch den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. sei gut, deren Lösungsansatz diene aber nicht den berechtigten Interessen der Gläubiger. Die beabsichtigte Regelung zu § 313 BGB löse viele Probleme nicht, sei aber auch nicht besonders schädlich.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen als gut; er beschränke sich auch nicht auf eine bloße Umsetzung der Richtlinie. Die rückwirkende Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 1. Oktober 2020 beantragt worden seien, stärke die Stellung aller redlichen Schuldner. Durch die Streichung der Befristung für Verbraucherinnen und Verbraucher werde die Gleichbehandlung mit unternehmerisch tätigen Personen gesichert. Niemandem werde die Restschuldbefreiung wegen der Eingehung von Kleinstverbindlichkeiten versagt werden. Die Einführung der Bagatellgrenze bezüglich der Herausgabepflicht bei gebräuchlichen Gelegenheitsgeschenken und Gewinnen werde begrüßt. Eine Verkürzung der Speicherfristen für Auskunfteien hinsichtlich Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren sei leider nicht durchsetzbar gewesen; die Umsetzung des Gesetzgebungsvorhabens in der Fassung des Referentenentwurfs hätte Schuldnern einen leichteren wirtschaftlichen Neuanfang ermöglicht.

Auch die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete den Gesetzentwurf der Bundesregierung als gut. Dieser habe durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen noch einige Verbesserungen erfahren, insbesondere hinsichtlich der Aufgabe der befristeten Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher. Hinsichtlich der Speicherfristen sei bewusst nicht zu den Vorschlägen im Referentenentwurf zurückgekehrt worden, denn Speicherfristen folgten aus europäischem Recht und gespeicherte Informationen seien von Bedeutung für die Entscheidung über eine Kreditvergabe. Die Klarstellung des Verfahrens zur Freigabe einer selbständigen Tätigkeit in § 35 InsO sei eine wichtige Verbesserung für selbständige Schuldner. Natürlich bestehe bei Kleinstfällen keine Herausgabepflicht in der Wohlverhaltensperiode. Die Normierung eines Festbetrags wäre nicht praktikabel, vielmehr sei eine Regelung zur Geringfügigkeit geboten. Die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens sei auch bedingt durch die Bemühungen, neben dem Restschuldbefreiungsverfahren die Regelungen zum Gesellschaftsrecht, die anlässlich der Corona-Pandemie eingeführt worden seien, zu überarbeiten. Hervorzuheben sei hier, dass der Vorstand auf der Hauptversammlung nun nicht mehr über das „Ob“ des Fragerechts von Aktionären entscheiden könne, sondern nur noch über das „Wie“ der Beantwortung. Bei der Regelung sei ein Kompromiss orientiert am Verfahren der Fragestunde im Deutschen Bundestag gewählt worden und das Ermessen des Vorstands sei kontrollierbar. Deshalb sei einerseits die Möglichkeit der Nachfragen zuzulassen, so wie andererseits eine zeitliche Obergrenze für Fragen zulässig sei. Die Koalitionsfraktionen haben mit Blick auf den Wirecard-Skandal auch geprüft, ob doch Änderungen am – gerade erst ohne Änderung verlängerten – KapMuG notwendig seien. Insoweit bestand Einigkeit über grundsätzlichen Reformbedarf im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes, der aber jedenfalls nicht mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben verbunden werden müsse. Die Regelung zu § 313 BGB schaffe Klarheit und stärke die Situation der Mieter während der Corona-Pandemie. Das reale Element werde durch eine Vermutungsregelung konkretisiert, gleichwohl könne noch immer jeder Einzelfall gewürdigt werden. So komme es zu einer praxisgerechten Lösung, die die vertragliche Risikoverteilung nicht einseitig verschiebe. Es sei richtig, dass auf die Justiz zum 1. Januar 2021 Belastungen zukämen, durch die Corona-Pandemie bestehe aber eine außergewöhnliche Situation und Unternehmen müsse in dieser Phase geholfen werden. Über die Rechtsetzungskompetenz der Europäischen Union könne man streiten, es sei aber zu betonen, dass der Deutsche Bundestag bzw. die Fraktion der CDU/CSU in der letzten Legislaturperiode am Zustandekommen

der Restrukturierungsrichtlinie mitgewirkt und eigene Vorstellungen eingebracht hätten. Die Regelungen auf europäischer Ebene seien daher keinesfalls ein „Diktat aus Brüssel“, sondern das Ergebnis eines Zusammenwirkens sämtlicher Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union sowie dem Europäischen Parlament.

Die **Fraktion der AfD** vertrat die Auffassung, dass durch die frühere Reform und Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens eine ausgewogene und sinnvolle Regelung geschaffen worden sei, die beibehalten werden sollte. Die jetzige Novellierung des nationalen Insolvenzrechts aufgrund europäischer Regelungen sei abzulehnen. Positiv am Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen seien dagegen beispielsweise die praktischen Verbesserungen bei § 35 InsO zur Freigabe einer selbständigen Tätigkeit während eines Insolvenzverfahrens. Diese schafften für alle Beteiligten Erleichterungen. Wegen dieser positiven Gesichtspunkte werde die Fraktion der AfD den Gesetzentwurf nicht ablehnen, sondern sich enthalten. Das Problem des „Forum Shopping“ bei der Restschuldbefreiung sei bekannt. Falsch sei es jedoch, über die bereits erfolgte Vergemeinschaftung der prozessualen Regelungen auch noch die Kompetenz für das materielle Insolvenzrecht auf die Europäische Union zu übertragen. Vielmehr müssten die zu weit gehenden Regelungen der wechselseitigen Anerkennung von Restschuldbefreiungen korrigiert werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu enthalten. Die Koalitionsfraktionen hätten die Kritik der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung zwar teils aufgenommen, noch immer gebe es aber Verbesserungspotenzial. Es bedürfe eines gesetzlichen Anspruchs auf Schuldnerberatung für alle von Überschuldung betroffenen oder gefährdeten Menschen. Die Fristenverlängerung bei einem erneuten Restschuldbefreiungsverfahren sei nicht sinnvoll, zudem bestünden europarechtliche Bedenken. Die Informationen bei Wirtschaftsauskunfteien müssten spätestens sechs Monate nach Abschluss des Insolvenzverfahrens gelöscht werden. Bei vollständiger Zahlung der Verfahrenskosten müsse die Frist bis zur Restschuldbefreiung auf zwei Jahre gesenkt werden. Das Problem der Dauerpfändungen sei nicht gelöst, die Verstrickung belaste weiterhin das Insolvenzverfahren. Sie kritisierte auch die Regelung zu § 313 BGB betreffend Gewerbemieten. Die Annahme einer Störung der Geschäftsgrundlage während der Corona-Pandemie führe nicht unmittelbar zu einer Mietsenkung. Es sei zu befürchten, dass die Sonderanpassungs- bzw. Sonderkündigungsmöglichkeit ihr Potenzial gerade für kleinere Mieter nicht entfalten werde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in den Drucksachen 19/21981, 19/22773 verwiesen.

A. Allgemeines

I. Änderungen im Insolvenzrecht sowie im Gesellschaftsrecht, u. a.

Unter dem Eindruck des Vortrags der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 30. September 2020 sind die nachfolgenden Bemerkungen veranlasst.

1. Fiskusprivileg

Der Ausschuss hat die in der Sachverständigenanhörung unterbreiteten Vorschläge zur Beseitigung insolvenzsteuerrechtlicher Hindernisse für eine effektive Restschuldbefreiung erörtert.

Soweit diese Vorschläge die restschuldbefreiungsrechtliche Behandlung von Masseverbindlichkeiten sowie von Verbindlichkeiten betreffen, die im Zuge der Verwertung freigegebener und wertausschöpfend belasteter Gegenstände entstehen, ist mit ihnen unter anderem das Problem der Nachhaftung des Schuldners für unerfüllt gebliebene Masseverbindlichkeiten angesprochen. Dieses Problem ist allgemeiner Natur. Es stellt sich nicht nur bei Steuerverbindlichkeiten, sondern bei jedweder Masseverbindlichkeit. Einfache Lösungen verbieten sich. Eine schematische Erstreckung der Restschuldbefreiungswirkungen auf unerfüllt gebliebene Masseverbindlichkeiten müsste das legitime Interesse des Massegläubigers auf Erfüllung der Masseverbindlichkeit systematisch ausblenden. Soll dem Interesse des Gläubigers angemessen Rechnung getragen werden, bedarf es Differenzierungen nach dem Entstehungsgrund der Verbindlichkeit. Zudem müsste für den Bereich der vom Verwalter begründeten Masseverbindlichkeiten eine Ausfallhaftung des Verwalters erwogen werden, wenn dieser pflichtwidrig gehandelt

hat. Die Vielzahl der sich in diesem Zusammenhang stellenden Zurechnungs- und Haftungsfragen ließen sich im Rahmen der Erörterungen nicht auflösen.

Auch den Vorschlag einer Begrenzung der Haftung von Geschäftsleitern hat der Ausschuss erörtert. Im Ergebnis erkennt der Ausschuss zwar Handlungsbedarf. Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger sind im Stadium der Insolvenzreife und im Eröffnungsverfahren einer Pflichtenkollision ausgesetzt, die sich in praktikabler und zumutbarer Weise kaum auflösen lässt. Der haftungsbewehrten Pflicht zur Massesicherung steht z. B. die ebenfalls haftungsbewehrte Pflicht zur Abführung von Steuern und Sozialabgaben gegenüber. Von der Empfehlung einer Regelung hat der Ausschuss dennoch abgesehen, da eine solche den auf die Insolvenz natürlicher Personen beschränkten Gegenstand dieses Gesetzes hätte überschreiten müssen und u. a. Änderungen abgabenrechtlicher Regelungen im Rahmen eines Steuergesetzes erfolgen sollten.

Keine Änderungen erschienen dem Ausschuss schließlich bei § 302 Nummer 1 der Insolvenzordnung (InsO) angezeigt, soweit diese Vorschrift Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis von der Restschuldbefreiung ausnimmt, die im Zusammenhang mit einer Steuerstraftat stehen. Zwar kann man in der Vorschrift eine punktuelle Privilegierung des Fiskus erblicken. Diese ist in ihrem Anwendungsbereich aber durch das Erfordernis einer rechtskräftigen Verurteilung wegen der Steuerstraftat derart eng, dass sie sich weder im Rahmen der Gesamtsystematik noch in der praktischen Handhabung der Regelung als Hindernis für eine effektive zweite Chance erwiesen hat, und daher ausnahmsweise gerechtfertigt. Insbesondere hat sich in der Praxis die anfangs bestehende Befürchtung nicht bestätigt, dass die Finanzverwaltung systematisch dazu übergehen könnte, Steuerstrafverfahren auch wegen geringfügigster Verdachtsmomente anzustrengen, um auf diese Weise die als enge Ausnahme gedachte Privilegierung des § 302 Nummer 1 InsO zu einem praktischen Regelfall zu machen.

2. Pfändungsschutzkonto

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob sich eine gegebenenfalls klarstellende gesetzliche Regelung zur Behandlung des Pfändungsschutzkontos (P-Konto) im Insolvenzverfahren empfiehlt. Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Regelungsbedarf besteht. Aus dem geltenden Recht ergibt sich bereits hinreichend klar, dass ein P-Konto auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens fortbesteht. Daran soll festgehalten werden.

Zwar unterfällt auch der Vertrag, auf dessen Grundlage ein P-Konto eröffnet wird, grundsätzlich § 116 in Verbindung mit § 115 InsO, wonach bestimmte Geschäftsbesorgungsverträge mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen. Denn Vertragsgrundlage für ein P-Konto ist ein Zahlungsdiensterahmenvertrag im Sinne des § 675f Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und damit ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne von § 675 Absatz 1, § 675c Absatz 1 BGB. Allerdings erlöschen nach § 116 in Verbindung mit § 115 Absatz 1 InsO nur Geschäftsbesorgungsverträge, die sich auf die Insolvenzmasse beziehen. Hierzu zählt jedoch nicht Kontoguthaben, das nach den Vorschriften über das P-Konto nicht der Pfändung unterliegt. Dies folgt aus § 36 Absatz 1 InsO, der regelt, welche Gegenstände nicht zur Insolvenzmasse gehören. Denn § 36 Absatz 1 Satz 2 InsO erklärt ausdrücklich § 850k der Zivilprozessordnung (ZPO), die zentrale Vorschrift über das P-Konto, für entsprechend anwendbar.

Es besteht auch kein Bedarf, diese Rechtslage zu ändern. Durch den Fortbestand des P-Kontos kann gerade in der Insolvenz ein lückenloser Schutz des Existenzminimums des Schuldners gewährleistet werden. Auch vermeidet das geltende Recht, dass der Schuldner nach Erlöschen des Zahlungsdiensterahmenvertrags nicht mehr am unbaren Zahlungsverkehr teilnehmen und insbesondere einen Überschussbetrag in Empfang kann. Für den Insolvenzverwalter und die Kreditinstitute bringt dieser Ansatz zudem Verfahrenserleichterungen mit sich. Zum einen muss nicht erst ein bestehendes P-Konto aufgelöst und im späteren Verlauf möglicherweise wieder eingerichtet werden. Zum anderen muss das Kreditinstitut den pfändungsfreien Betrag nicht erst an den Insolvenzverwalter auszahlen und dieser dann den ausgezahlten Betrag dem Schuldner zur Existenzsicherung wieder auskehren.

3. Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

Der Ausschuss hat sich im Zusammenhang mit den Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf auch nochmals intensiv mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) befasst. Das KapMuG ist durch Gesetz vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2186) gerade befristet verlängert worden (bis zum 31. Dezember 2023). Mit der Verlängerung ist die Erwartung einer umfassenden Überarbeitung des KapMuG verbunden. Die Anhörung im September 2020 hat sehr deutlich ergeben, dass das Musterverfahren nach dem KapMuG in der gegenwärtigen Form zu schwerfällig und bürokratisch ist und sich die an das Verfahren gestellte Erwartung einer effizienten

Verfahrenserledigung nicht erfüllt hat. Der Ausschuss hat geprüft, ob zumindest kleinere technische Gesetzesänderungen – ungeachtet der Notwendigkeit einer weitergehenden Reform des KapMuG – noch im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens kurzfristig umgesetzt werden können. Er ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass damit die in der Anhörung aufgezeigten Schwächen des KapMuG-Verfahrens nicht entscheidend behoben werden können und auch kurzfristig nicht der Schutz der Anleger effektiv verbessert wird.

4. Anpassung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht

Der Ausschuss hat sich im Zuge der Beratungen zur Erweiterung des vorliegenden Gesetzentwurfs auch mit der Frage befasst, ob im Rahmen der Regelungen zur Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften auch die Bestimmungen des Aktiengesetzes für Teilnehmerverzeichnisse geändert werden sollten. Dabei hat sich der Ausschuss dafür ausgesprochen, dass Anpassungen der Regelungen zum Teilnehmerverzeichnis nach § 129 des Aktiengesetzes (AktG) für virtuelle Hauptversammlungen nicht erfolgen sollen. § 129 AktG wird durch das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) nicht suspendiert. Daher gelten auch die Rechte aus § 129 Absatz 4 AktG fort. Denjenigen Aktionären, die elektronisch an der Versammlung teilnehmen, ist das Verzeichnis vor der ersten Abstimmung zugänglich zu machen. Das Recht auf Einsicht steht jedem Aktionär bis zu zwei Jahre nach der Hauptversammlung zu, sodass alle Aktionäre (auch diejenigen, die gar nicht zu der Versammlung angemeldet waren) nachträglich Einsicht nehmen können.

Der Ausschuss hat sich auch damit befasst, ob die in § 1 Absatz 3 GesRuaCOVBekG geregelten, im Vergleich zu den Regelfristen des Aktiengesetzes verkürzten Fristen insbesondere zur Einberufung geändert werden sollten. Der Ausschuss spricht sich gegen eine Änderung aus, da sich die Unternehmen auf diese verkürzten Fristen eingestellt haben und dies insbesondere für die Unternehmen zum Tragen kommen kann, die noch Ende des Jahres 2020 oder zu Beginn des Jahres 2021 (außerordentliche) Hauptversammlungen einberufen müssen.

II. Anpassungen im Miet- und Pachtrecht

Im Hinblick auf die Anpassungen im Miet- und Pachtrecht sind die folgenden allgemeinen Ausführungen veranlasst.

a. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Bekämpfung der in Deutschland Anfang 2020 aufgetretenen COVID-19-Pandemie haben Länder und Kommunen das öffentliche Leben stark eingeschränkt. Am 22. März 2020 einigten sich Bund und Länder auf eine umfassende Beschränkung sozialer Kontakte. Gastronomiebetriebe wurden geschlossen, nur die Mitnahme von Speisen und Getränken war gestattet. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege – beispielsweise Friseure, Kosmetikstudios und Massagepraxen – mussten schließen. Ausnahmen galten nur für medizinisch notwendige Dienste. Gewerbliche Übernachtungsangebote durften nach landesrechtlichen Regelungen nur noch zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Ferner wurden durch Allgemeinverfügungen der Kommunen flächendeckend Einzelhandelsgeschäfte mit Ausnahme derjenigen zur Deckung des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittelgeschäfte und Drogerien, geschlossen. Diese Regelungen galten in vielen Bundesländern bereits seit dem 16. März 2020. Inhalt der Beschränkungen sind Betriebsuntersagungen oder Auflagen, bei deren Einhaltung ein lediglich eingeschränkter Geschäftsbetrieb möglich ist, wie das Abstandsgebot und die Begrenzung der Kundenzahl. Nach schrittweise erfolgten Lockerungen ab April 2020 sprachen die Länder Bayern, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Anfang Oktober 2020, als die Zahl der mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) Infizierten wieder anstieg, erneut Beherbergungsverbote aus. Diese galten für Reisende aus Gebieten, in denen der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in einer Woche überschritten wurde. Am 14. Oktober 2020 empfahlen Bund und Länder dort, wo die Infektionszahlen kontinuierlich stiegen, insbesondere oberhalb einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner, eine Sperrstunde in der Gastronomie einzuführen und die Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen weiter zu begrenzen. Die bestehenden Regelungen wurden ab dem 2. November 2020 nochmals verschärft, zunächst befristet bis Ende November 2020, nachdem trotz der bereits von Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen in nahezu allen Regionen Deutschlands ein weiterer Anstieg der Zahl von SARS-CoV-2-Infizierten mit exponentieller Dynamik festgestellt worden war. Die neuerlichen Maßnahmen sehen unter anderem vor, dass Übernachtungsangebote im Inland nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, wie Theater, Konzerthäuser, Kinos, Schwimmbäder und Fitnessstudios, wurden ebenso geschlossen wie Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen. Davon ausgenommen sind die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen. Am 25. November 2020 haben Bund und Länder vereinbart, die Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens bis mindestens 20. Dezember 2020 zu verlängern und nochmals zu verschärfen.

Diese staatlichen Maßnahmen hatten und haben in erheblichem Maße wirtschaftliche Auswirkungen auf diejenigen Gewerbetreibenden und sonstige Betriebe, die von Schließungen oder anderen Einschränkungen betroffen waren. Auch wenn die Bundesregierung umfangreiche finanzielle Hilfsangebote zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen aufgelegt hat, wurden viele Betriebsinhaber finanziell hart getroffen, auch weil die laufenden Kosten oftmals hoch blieben. Ist eine Immobilie zum Betreiben des Gewerbes gemietet, so kann diese aufgrund staatlicher Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung häufig gar nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden.

Die Zahlung der Miete für eine Gewerbefläche kann eine erhebliche wirtschaftliche Belastung bedeuten, die bei fehlenden oder erheblich reduzierten Einnahmen zu einer wirtschaftlichen Schieflage führen kann. Viele Vermieterinnen und Vermieter haben gesehen, dass die Bekämpfung der Pandemie eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und die wirtschaftlichen Folgen gerecht zwischen den Mietvertragsparteien verteilt werden müssen. Sie haben sich deshalb mit ihren Mietern auf Stundungen und Mietreduzierungen geeinigt. Viele Vermieter haben dabei auch ein eigenes Interesse, ihren Mietern entgegenzukommen. Denn gerade in Zeiten, in denen Vermieter für Gewerberäume häufig nur schwerlich einen Nachmieter finden dürften, wenn der derzeitige Mieter seinen Betrieb in den angemieteten Räumen aufgeben müsste, dürften Vermieter ein gesteigertes Interesse daran haben, ihre Mieter zu halten.

Es wird aber aus der Praxis auch berichtet, dass teilweise bei den Vertragsparteien große Unsicherheiten bestünden, ob etwa die Vorschriften über die Mietminderung oder Störung der Geschäftsgrundlage Anwendung fänden. Obwohl in der Begründung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BGBl. I S. 569) klargestellt ist, dass Mieter lediglich „nach allgemeinen Grundsätzen“ zur Leistung verpflichtet sind, wird teilweise die Auffassung vertreten, der Gesetzgeber habe es versäumt klarzustellen, dass mit der Aussetzung des Kündigungsrechts keine Aussage über die Risikoverteilung zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf die Pflicht zur Mietzahlung bei pandemiebedingten Nutzungseinschränkungen verbunden sei. Daher fänden weder die Mietminderung noch die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Absatz 1 BGB bei der Frage, ob und ggf. in welchem Umfang die Mietzahlungspflicht der Gewerbemieter in Zeiten hoheitlicher Nutzungsbeschränkungen in der Pandemie fortbestehe, Anwendung. Die bestehenden Unsicherheiten haben teilweise dazu geführt, dass manche Vermieter sich zurückgehalten haben, mit den Mietern vertragsanpassende Regelungen zu treffen. Auch wird häufiger berichtet, dass insbesondere Immobilienfonds entsprechenden Nachverhandlungen ablehnend gegenüberstünden. Wenn die Vertragsparteien auf eine gerichtliche Klärung angewiesen seien, dauere zudem die Beschreitung des Klageweges zu lange, um zeitnah Klarheit über eine Anpassung der Miete zu erlangen. Diese Problemlage besteht auch bei vielen Pachtverhältnissen.

b. Lösung

Bereits jetzt sind sowohl das mietrechtliche als auch das allgemeine Leistungsstörungsrecht anwendbar (für die Anpassung der Miethöhe insbesondere die Mietminderung, § 536 BGB, und das Recht auf Vertragsanpassung infolge der Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB). Denn öffentlich-rechtliche Beschränkungen können – abhängig von den Umständen des Einzelfalls und den konkreten vertraglichen Vereinbarungen – auch einen Mangel im Sinne des § 536 BGB darstellen. Ebenso können öffentlich-rechtliche Beschränkungen zu einer schwerwiegenden Veränderung der Grundlage des Vertrages im Sinne des § 313 BGB führen. Dies gilt auch für die Monate April bis Juni 2020, als aufgrund des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht im Mietrecht vorübergehend ein besonderes Kündigungsschutzrecht galt. Denn das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht regelte weder den Ausschluss der mietrechtlichen und allgemeinen Leistungsstörungsrechte noch traf es eine Aussage über die Risikoverteilung zwischen den Parteien von Mietverträgen.

Um die in der Praxis teilweise bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen und die Verhandlungsposition der Gewerbemieter zu stärken, ist jedoch eine Regelung erforderlich, die klarstellt, dass § 313 BGB (Störung der Ge-

schäftsgrundlage) grundsätzlich Anwendung findet, und die damit an die Verhandlungsbereitschaft der Vertragsparteien appelliert. Allgemeine und mietrechtliche Gewährleistungs- und Gestaltungsrechte sind vorrangig gegenüber § 313 BGB – ein Umstand, der nicht geändert werden soll. Für Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, wird eine begleitende verfahrensrechtliche Regelung zur Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren getroffen, damit schneller Rechtssicherheit erreicht werden kann. Die Regelungen gelten entsprechend für Pachtverhältnisse.

B. Zu den Änderungen

Zu Artikel 1 [neu] – Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Zu § 44 (Vorrang- und Beschleunigungsgebot)

Zu Absatz 1

Absatz 1 statuiert für Verfahren über die Anpassung der Miete oder Pacht wegen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Interesse der Gewerbetreibenden ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot. Dieses Gebot gilt nicht nur für Verfahren, in denen der Mieter eine Anpassung der Miete nach § 313 BGB einklagt, sondern findet auch dann Anwendung, wenn der Mieter die Anpassung der Miete als Einrede gegen die Zahlungsklage des Vermieters erhebt oder andere Anspruchsgrundlagen wie etwa die Mietminderung für die Anpassung der Miete im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie herangezogen werden; gleiches gilt für Pachtverhältnisse. Durch die Regelung soll erreicht werden, dass diese Streitigkeiten vor Gericht schnell geklärt werden. Die Regelung ist den Vorschriften der § 155 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kindschaftssachen) und § 272 Absatz 4 Zivilprozessordnung (Räumungssachen) nachgebildet. Das Gebot beinhaltet insbesondere eine vorrangige Terminierung und enge Fristsetzung. Es ist während der gesamten Dauer des Verfahrens zu beachten und gilt in allen Rechtszügen.

Zu Absatz 2

Auch in Verfahren über die Anpassung der Miete oder Pacht wegen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie steht es grundsätzlich im Ermessen des Vorsitzenden, ob er zur Vorbereitung des Haupttermins einen frühen ersten Termin oder ein schriftliches Vorverfahren wählt. Um das Verfahren zusätzlich zu beschleunigen, soll nach Absatz 2 ein früher erster Termin spätestens einen Monat nach Zustellung der Klageschrift stattfinden.

Zu Artikel 2 [neu] – Änderung der Insolvenzordnung

Durch die Einfügung von Artikel 1 [neu] hat sich zunächst die Artikelnummerierung geändert.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 287 Absatz 2)

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 287 Absatz 2 Satz 2 InsO greifen die Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf auf (Bundestags-Drucksache 19/22773). Die Änderungen dienen der besseren Verständlichkeit dahingehend, dass die verlängerte fünfjährige Abtretungsfrist nur für ein erneutes Restschuldbefreiungsverfahren gilt (vgl. auch Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 2 des Regierungsentwurfs). Eine inhaltliche Änderung ist mit der neuen Formulierung nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 295 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1 Satz 2 [neu])

Durch die in Buchstabe a vorgeschlagene Änderung von § 295 Absatz 1 Nummer 2 InsO sollen von der neu eingeführten Wertherausgabeobliegenheit bei Schenkungen und Gewinnen geringwertige Geschenke und Gewinne ausgenommen werden. Beim Erwerb geringwertigen Vermögens steht der Aufwand für die Erfüllung der Herausgabeobliegenheit in einem Missverhältnis zu dem daraus für die Gläubigerseite resultierenden Ertrag. Zudem soll der Schuldner bedenkenlos Zuwendungen annehmen dürfen, die im Rahmen des Gebräuchlichen liegen. Insbesondere soll der Schuldner nicht von der sozialen Praxis der gelegentlichen Zuwendung von Geschenken abgeschnitten werden. Erfasst werden Geschenke, die zu Gelegenheiten erfolgen, die nach den Gepflogenheiten Anlass für solche Geschenke geben. Dazu gehören insbesondere Geschenke zu Geburtstagen, Feiertagen, Besuchen, Jubiläen sowie aus Anlass religiöser und vergleichbarer Riten und Feste. Das Geschenk muss zudem von geringem Wert sein. Zur Konkretisierung dieser Anforderung kann auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum

Merkmal des geringen Werts gebräuchlicher Gelegenheitsgeschenke in § 134 Absatz 2 InsO zurückgegriffen werden. Danach ist von einer die Einzelzuwendung betreffenden Höchstgrenze sowie von einer Jahresgrenze auszugehen, die sich auf die Summe der über ein Jahr vom selben Schenker ausgehenden Zuwendungen bezieht (vgl. BGH, Urteil vom 4.2.2016 – IX ZR 77/15 Rz. 34). In einem im Jahr 2016 entschiedenen Fall ist der Bundesgerichtshof von einer Einzelgrenze in Höhe von 200 Euro und einer Jahresgrenze in Höhe von 500 Euro ausgegangen (BGH, Urteil vom 4.2.2016 – IX ZR 77/15 Rz. 34). Diese Höchstgrenzen gelten unabhängig von den jeweiligen Vermögensverhältnissen des Schuldners (BGH, a.a.O.). Die insoweit zugrunde zu legenden Werthöchstgrenzen gelten auch für die Herausgabeobligenheit bei Gewinnen. Im Falle einer Überschreitung dieser Höchstgrenzen wirken diese wie ein Freibetrag. Bei Gewinnen ist nur der über diese Grenzen hinausgehende Wert abzuführen. Bei Geschenken beschränkt sich die Herausgabeobligenheit auf die Hälfte des die Höchstgrenzen überschreitenden Betrags.

Als Wert ist der vom Schuldner realisierbare Wert zugrunde zu legen. Handelt es sich um eine Sachzuwendung oder einen Sachgewinn, ist deshalb zu berücksichtigen, dass bei Verkäufen durch Privatpersonen in aller Regel nicht ideale Marktwerte wie z.B. Listenpreise realisierbar sind. Veräußert der Schuldner den Gegenstand, um seiner Obliegenheit zur Herausgabe des Werts nachkommen zu können, ist der Herausgabeobligenheit deshalb nur dann nicht der tatsächlich erzielte Erlös zugrunde zu legen, wenn der Schuldner die Gelegenheit zu einer Veräußerung zu einem höheren Preis nicht wahrgenommen hat, obgleich sie sich ihm geboten hat und zumutbar war.

Bei Sachgeschenken oder -gewinnen kann die Wertbestimmung im Einzelfall auf Schwierigkeiten stoßen. Durch den nach Buchstabe c neu angefügten Satz 2 erhält der Schuldner daher die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung zu der Frage einzuholen, ob der erworbene Gegenstand von der Wertherausgabeobligenheit ausgenommen ist oder nicht.

Beibehalten werden soll jedoch der Versagungsgrund bei Begründung unangemessener Verbindlichkeiten in der Wohlverhaltensphase (§ 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 InsO-E). Die Änderung in Buchstabe b ist rechtstechnischer Art. In der Sache ergeben sich keine Änderungen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 296)

Abweichend vom Regierungsentwurf soll auf eine amtswegige Versagung der Restschuldbefreiung verzichtet werden. Die amtswegige Versagung ist in der Sachverständigenanhörung unter Hinweis auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gläubigerautonomie auf einhellige Ablehnung gestoßen. Daher sieht Buchstabe b vor, dass der vorgeschlagene § 296 Absatz 1a InsO-E entfällt. Damit bleibt es bei dem Grundsatz des geltenden Rechts, dass eine Restschuldbefreiung nur auf Antrag versagt werden kann.

Die in Buchstabe a des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung zum Verschuldensmaßstab soll verbleiben. Die insofern vorgeschlagene Änderung ist rechtstechnischer Art und dient im Übrigen der Anpassung an die Änderungen durch Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Nummer 6 (Neufassung von § 300)

Wie zu Nummer 5 bereits ausgeführt, soll auf eine amtswegige Versagung der Restschuldbefreiung verzichtet werden. Dementsprechend soll in Absatz 3 die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung in Satz 2 gestrichen werden.

Zu Artikel 3 [neu] – Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Durch die Einfügung von Artikel 1 [neu] hat sich zunächst die Artikelnummerierung geändert.

Zu Nummer 1 (Einfügung von Artikel 103k EGIInsO)

Nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO hat dem Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens stets ein erfolglos gebliebener außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern voranzugehen. Der Einigungsversuch darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Dies muss durch eine geeignete Person oder Stelle, etwa einer Schuldnerberatungsstelle, bescheinigt werden. Zahlreiche Verbraucher haben mit Blick auf die für den 1. Oktober 2020 angekündigte Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens bereits einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternommen und eine Bescheinigung erlangt, jedoch von der Stellung eines Insolvenzantrags abgesehen, um den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist damit zu rechnen, dass die Insolvenzanträge unverzüglich gestellt werden. In vielen der vorgenannten Fälle wird dann

aber die Sechsmonatsfrist des § 305 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 InsO abgelaufen sein. Aus diesem Grunde soll nach dem neu vorgeschlagenen Artikel 103k Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) für eine Übergangszeit der Zeitraum, innerhalb dessen ein Einigungsversuch unternommen worden sein muss, verlängert werden. Den Beteiligten im Vorfeld eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, namentlich Schuldner, Gläubigern sowie insbesondere Schuldnerberatungsstellen, soll damit ein weiterer aufwendiger und regelmäßig unnötiger Einigungsversuch erspart werden. Da mit dem Inkrafttreten des Gesetzes mit einer Welle von Insolvenzanträgen zu rechnen ist und die Ressourcen der Beratungspraxis ohnehin bereits über das normale Maß hinaus beansprucht sein werden, kommt damit die Regelung gerade der Beratungspraxis zugute. Dabei wird auch berücksichtigt, dass für den Regelfall nicht anzunehmen ist, dass ein bislang erfolglos gebliebener Einigungsversuch im Wiederholungsfalle erfolgreich sein wird. Nach Ablauf der Übergangsfrist soll allerdings wieder zu der bisherigen Sechsmonatsfrist des § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO zurückgekehrt werden.

Im Übrigen bleibt es – vorbehaltlich der angepassten Artikelüberschrift – bei Artikel 103k EGInsO-E in der Fassung des Regierungsentwurfs.

Zu Artikel 4 – Änderung der Insolvenzverwaltervergütungsverordnung

Durch die Einfügung von Artikel 1 [neu] hat sich lediglich die Artikelnummerierung geändert.

Zu Artikel 5 [neu] – Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung

Durch die Einfügung von Artikel 1 [neu] hat sich zunächst die Artikelnummerierung geändert.

Zu Nummer 1 [neu] (Einfügung von § 2a)

Durch die Regelung soll verhindert werden, dass infolge der rückwirkenden Verkürzung der Abtretungsfrist und damit des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre ab dem 1. Oktober 2020 und der damit einhergehenden rückwirkenden Änderungen der Verbraucherinsolvenzformularverordnung ab dem 1. Oktober 2020 beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren allein deshalb als unzulässig abgewiesen werden, weil der Antrag nicht unter Verwendung der neuen Formulare gestellt worden ist. Denn nach § 305 Absatz 5 Satz 2 der Insolvenzordnung herrscht Formularzwang in Verbraucherinsolvenzverfahren.

Deshalb soll nach Satz 1 temporär für Insolvenzanträge zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 weiterhin die Verwendung der alten Formulare möglich sein. Nach Satz 2 sind Abtretungserklärungen unter Verwendung der alten Formulare und damit gerichtet auf sechs Jahre zu berichtigen, wenn sie von den ab dem 1. Oktober 2020 geltenden Abtretungsfristen nach § 287 Absatz 2 InsO, d.h. grundsätzlich drei Jahre, abweichen. Grundlage für diese Berichtigung ist § 2 Nummer 1 der Verbraucherinsolvenzformularverordnung, wonach Abweichungen von den Formularen bei Berichtigungen, die auf der Änderung von Rechtsvorschriften beruhen, zulässig sind.

Zu Nummer 2 (Änderungen der Anlage)

Durch die Einfügung von § 2a verschiebt sich die Nummerierung der Änderungsbefehle, eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden. Allerdings wird die Gelegenheit genutzt, im Formular für die Anlage 1 zum Eröffnungsantrag das Ankreuzfeld für „divers“ zu ergänzen. Dies ist eine Folgeänderung zum Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2635). Die im Weiteren erfolgende Ergänzung des Hinweistextes zu Anlage 2 (Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs) beruht auf der Erweiterung des Artikels 103k EGInsO-E um einen neuen Absatz 4 mit einer vorübergehenden Verlängerung des Bezugszeitraums für den außergerichtlichen Einigungsversuch von sechs auf zwölf Monate (Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 1).

Zu Artikel 6 [neu] – Weitere Änderung der Insolvenzordnung

Durch die Einfügung von Artikel 1 [neu] hat sich zunächst die Artikelnummerierung geändert.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Befristung der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher soll durch Wegfall der Artikel 5 bis 8 in der Fassung des Regierungsentwurfs entfallen. Die Befristung ist in der Sachverständigenanhörung unter Hinweis auf die damit verbundene Ungleichbehandlung von Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits und unternehmerisch tätigen Schuldnerinnen und Schuldnern andererseits auf einhellige Ablehnung gestoßen. Die vorgesehenen unterschiedlichen Entschuldungsfristen ab dem 1. Juli 2025 wurden als verfassungsrechtlich problematisch und sachlich nicht nachvollziehbar

bezeichnet. Die Differenzierung sei künstlich und könne zu Abgrenzungsschwierigkeiten sowie zu scheinselfständigen Tätigkeiten als Umgehung für die längere Verfahrensdauer führen. Zudem sei mit einer Antragsflut innerhalb der Laufzeit der Regelung zu rechnen, die von einer Antragsflaute nach dem Auslaufen der Befristung abgelöst werden könnte.

Dementsprechend ist der allein wegen der Befristung in Artikel 5 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene § 312 InsO-E nicht mehr erforderlich. Stattdessen sollen in Artikel 6 [neu] nunmehr Regelungen über die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit sowie die Obliegenheiten des Schuldners in die Insolvenzordnung aufgenommen werden.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 35)

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 1 verpflichtet den Schuldner gegenüber dem Insolvenzverwalter zur unverzüglichen Anzeige einer beabsichtigten oder bereits ausgeübten selbständigen Tätigkeit. Auf die Informationen über die selbständige Tätigkeit des Schuldners ist der Insolvenzverwalter angewiesen, um abschätzen zu können, ob eine Freigabe der Tätigkeit im Interesse der Insolvenzmasse geboten ist. Nach Absatz 3 Satz 2 kann der Schuldner den Verwalter um die Freigabe der angezeigten Tätigkeit ersuchen. In diesem Fall hat sich der Insolvenzverwalter unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Monat zu dem Ersuchen des Schuldners zu erklären. Hierdurch erlangt der Schuldner Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der von ihm geplanten oder bereits ausgeübten Tätigkeit. Kann der Verwalter allerdings binnen der Monatsfrist die Vor- und Nachteile, die eine Freigabe für die Masse hätte, nicht abschließend beurteilen, ist er im Falle einer hierauf gestützten vorsorglichen Verweigerung der Freigabe nicht gehindert, die Entscheidung zu korrigieren, sobald er die erforderliche Einschätzung vornehmen kann.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 287a)

Es handelt sich um eine notwendige Änderung infolge der Einfügung eines neuen § 295a InsO.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 295)

Es handelt sich um eine notwendige Änderung infolge der Einfügung eines neuen § 295a InsO.

Zu Nummer 4 (Einfügung von § 295a)

Die Regelungen zu den Obliegenheiten bei einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners werden in einem neuen § 295a InsO zusammengefasst. In dessen Absatz 1 Satz 1 geht die bislang in § 295 Absatz 2 InsO verortete Regelung auf, nach welcher es einem Schuldner, der einer selbständigen Tätigkeit nachgeht, obliegt, die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen so zu stellen, als beziehe der Schuldner Bezüge aus einem angemessenen Dienstverhältnis, die der Abtretung nach § 287 Absatz 2 InsO unterliegen. Diese inhaltlich unverändert aus § 295 Absatz 2 InsO übernommene Regelung wird in Absatz 1 Satz 2 durch eine Regelung zur Konkretisierung der Zahlungsmodalitäten ergänzt. Hiernach sind die Zahlungen kalenderjährlich und spätestens zum 31. Januar des Folgejahres zu leisten. Von der Festlegung monatlicher Zahlungen wird abgesehen, da es in der Natur selbständiger Tätigkeiten liegen kann, dass Einkommen – anders als bei unselbständigen Tätigkeiten – nicht in regelmäßigen Abständen und in gleicher Höhe vereinnahmt wird. Eine jährliche Abführung gewährt dem Schuldner die Flexibilität, die er bei entsprechend unregelmäßigem Einkommen zum Ausgleich temporärer Mindereinnahmen benötigt.

Absatz 2 ermöglicht es dem Schuldner, Rechtssicherheit in der Frage zu erlangen, in welcher Höhe er die Zahlungen zu leisten hat. Ihm wird das Recht eingeräumt, eine gerichtliche Feststellung der fiktiven Bezüge aus einem angemessenen Dienstverhältnis zu erwirken. Auf Grundlage dieser Feststellung kann der Schuldner den pfändbaren Anteil am Nettoeinkommen und damit die Höhe der ihn treffenden Abführungsobliegenheit errechnen. Um dem Gericht die Entscheidung zu ermöglichen, obliegt es dem Schuldner, die Höhe der aus dem fiktiven Dienstverhältnis erzielbaren Bezüge glaubhaft zu machen. Der Treuhänder und die Insolvenzgläubiger sind vor der Entscheidung anzuhören. Dem Schuldner und den Gläubigern steht die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung zu.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 296)

Die vorgeschlagene Änderung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a dar.

Zu dem bisherigen Artikel 7 – Weitere Änderung der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Wie zu Artikel 6 ausgeführt, soll die im Regierungsentwurf vorgesehene Befristung der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher entfallen. In der Folge ist der allein wegen

der Befristung in Artikel 5 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene § 312 InsO-E nicht mehr erforderlich. Damit kann auch die in Artikel 7 des Regierungsentwurfs bislang vorgesehene weitere Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsordnung entfallen.

Stattdessen soll in Artikel 7 [neu] die weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzzordnung erfolgen.

Zu Artikel 7 [neu] – Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzzordnung

Durch die Einfügung von Artikel 1 [neu] hat sich zunächst die Artikelnummerierung geändert.

Wie zu Artikel 6 ausgeführt, soll die im Regierungsentwurf vorgesehene Befristung der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher entfallen. In der Folge ist der allein wegen der Befristung in Artikel 5 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene § 312 InsO-E nicht mehr erforderlich. Damit ist auch die in Artikel 6 des Regierungsentwurfs bislang vorgesehene Überleitungsvorschrift hierzu entbehrlich. Stattdessen soll durch Artikel 7 [neu] nunmehr eine Überleitungsvorschrift zum neuen Artikel 6 geschaffen werden.

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 7 berücksichtigt dabei, dass die in Artikel 6 neu vorgesehenen Regelungen über die Möglichkeit der Freigabe einer selbständigen Tätigkeit nach Artikel 14 Absatz 2 erst ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes gelten sollen. Es bedarf daher einer Überleitungsvorschrift, die die zeitlichen Anwendungsbereiche der von Artikel 6 betroffenen Regelungen abgrenzt. Diese soll in Artikel 1031 EGInsO-E erfolgen. Danach ist auf alle Insolvenzverfahren, deren Eröffnung vor diesem Tag beantragt worden ist, das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden. Umgekehrt gilt für alle Insolvenzverfahren, die ab diesem Tag beantragt werden, das nach Maßgabe von Artikel 6 geänderte Recht.

Zu Artikel 8 – Weitere Änderung der Verbraucherformularverordnung

Wie zu Artikel 6 ausgeführt, soll die im Regierungsentwurf vorgesehene Befristung der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens für Verbraucherinnen und Verbraucher entfallen. In der Folge ist der allein wegen der Befristung in Artikel 5 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene § 312 InsO-E nicht mehr erforderlich. Damit kann auch die in Artikel 8 des Regierungsentwurfs bislang vorgesehene weitere Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung entfallen.

Stattdessen soll durch Artikel 8 nunmehr eine andere redaktionelle Änderung der Verbraucherinsolvenzformularverordnung erfolgen. Die Änderung der Anlage 3 zum Eröffnungsantrag ist dabei eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 3 und 4.

Zu Artikel 9 [neu] – Änderung des Gerichtskostengesetzes

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund des Inkrafttretens des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. November 2020 (BGBl. I S. 2474). Mit diesem Gesetz wurde die Nummer 3911 KV GKG neu eingefügt und die bisherige Nummer 3911 KV GKG zur Nummer 3912 KV GKG. Der sich auf die Nummer 3911 KV GKG beziehende Änderungsbefehl im Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (Bundsrats-Drucksache 721/20) läuft durch diese Änderung ins Leere. Um die im Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vorgesehene lineare Erhöhung der Gerichtsgebühren auch auf die Gebühren 3911 und 3912 KV GKG zu erstrecken, sind die vorgeschlagenen Änderungen notwendig.

Zu Artikel 10 [neu] – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 240 § 7 stellt zum einen klar, dass die Regelungen zur Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) in der besonderen Situation der COVID-19-Pandemie grundsätzlich anwendbar sind. Zwar war die Anwendung des § 313 BGB auch bisher zu keinem Zeitpunkt gesetzlich ausgeschlossen. Gleichwohl ist in der Praxis des insbesondere gewerblichen Miet- und Pachtrechts eine Unsicherheit hierüber zu beobachten, die teilweise dazu führt, dass Vermieter sich nicht auf Verhandlungen über eine Anpassung der Miete oder Pacht einlassen, obwohl dies im konkreten Einzelfall naheliegen würde. Für den Bereich der Miet- und Pachtverhältnisse über Grundstücke und über Räume, die keine Wohnräume sind, besteht daher ein Bedürfnis nach einer Klarstellung. Artikel 240 § 7 stellt zum anderen unter bestimmten Voraussetzungen eine tatsächliche Vermutung dafür auf, dass sich ein Umstand im Sinne von § 313 Absatz 1 BGB, der zur Grundlage des Miet- oder Pachtvertrags geworden ist, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.

Die Regelung des Artikel 240 § 7 erlaubt keine Umkehrschlüsse außerhalb ihres direkten Anwendungsbereichs. Von ihr geht keine Sperrwirkung aus. Insbesondere wird die Anwendbarkeit von mietrechtlichen Vorschriften, etwa die Regelung zur Minderung wegen eines Mangels oder das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, nicht ausgeschlossen. Auch die Vorschriften des allgemeinen Schuldrechts, zum Beispiel zur Unmöglichkeit der Leistung und zum Wegfall der Gegenleistungspflicht, bleiben unberührt. Insbesondere bleibt auch § 313 BGB im Grundsatz anwendbar, wenn die Voraussetzungen von Artikel 240 § 7 bei Miet- oder Pachtverhältnissen nicht erfüllt sind; lediglich die durch Artikel 240 § 7 neu eingeführte Vermutungswirkung tritt in diesem Fall nicht ein.

Für Verträge, die keine Miet- oder Pachtverhältnisse sind, ändert sich durch die vorgeschlagene Regelung ebenfalls nichts. Ob eine Störung der Geschäftsgrundlage gegeben ist, ist auch insoweit für den jeweiligen Einzelfall allein nach den Voraussetzungen des § 313 BGB zu beurteilen.

Zu § 7 (Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverhältnissen)

Zu Absatz 1

Die Regelung erfasst vermietete Grundstücke und Räume, die keine Wohnräume sind. Sie gilt damit insbesondere für Gewerbemietverhältnisse, aber auch für die Anmietung von zu Freizeit Zwecken genutzten Räumen und für Kultureinrichtungen.

Die Vermutung, dass sich ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 BGB, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat, knüpft im Ausgangspunkt an eine staatliche Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie an. Bei den staatlichen Maßnahmen wird es sich regelmäßig um Verordnungen, Allgemeinverfügungen oder konkret-individuelle Verwaltungsakte handeln, die insbesondere auf das Infektionsschutzgesetz gestützt sind. Dies können Maßnahmen von Behörden des Bundes im Rahmen einer vom Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite sein sowie Maßnahmen der Länder, Kreise und Gemeinden zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Erforderlich ist, dass die staatliche Maßnahme die Verwendbarkeit des Grundstücks oder der Räume für den Betrieb des Mieters durch hoheitliches Handeln erheblich einschränkt. Daran fehlt es beispielsweise, wenn bei einem Betrieb mit Publikumsverkehr die Kundschaft allein wegen sinkender Konsumbereitschaft ausbleibt.

Die staatliche Maßnahme muss die Verwendbarkeit des Betriebs des Mieters einschränken und sich dafür auf die Mietsache selbst oder den in der Mietsache ausgeübten Betrieb des Mieters beziehen. Unter Betrieb ist die tatsächliche Nutzung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks zu verstehen. Auch die nicht-gewerbliche Nutzung ist erfasst, zum Beispiel die Nutzung von Räumen durch Idealvereine zur Verwirklichung ihres ideellen Zwecks. Auch die private Nutzung kann einen Betrieb im Sinne der Vorschrift darstellen. Davon abzugrenzen sind Maßnahmen, die sich allein gegen die Person des Mieters oder seine Beschäftigten richten, wie etwa Quarantäneanordnungen gegen einzelne Personen.

Die Verwendbarkeit muss aufgehoben oder jedenfalls erheblich eingeschränkt sein. Ein typisches Beispiel für die vollständige Aufhebung ist eine Schließungsverfügung. Eine erhebliche Einschränkung liegt zum Beispiel regelmäßig in einer staatlichen Vorgabe, nur einen bestimmten Teil der Ladenfläche für Publikumsverkehr zu nutzen oder die Anzahl der Personen zu beschränken, die sich auf einer bestimmten Fläche aufhalten dürfen.

Als Rechtsfolge schafft die Regelung eine tatsächliche Vermutung, dass sich ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 BGB, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat. Die Vermutung ist widerleglich, zum Beispiel in Fällen, in denen der Mietvertrag zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem eine pandemieartige Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der breiten Öffentlichkeit bereits absehbar war. Dann ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein solcher Mietvertrag in Kenntnis einer möglicherweise bevorstehenden tiefgreifenden Veränderung des Wirtschaftslebens geschlossen wurde.

Die Vermutung gilt nur für das sogenannte reale Merkmal des § 313 Absatz 1 BGB, dass sich also ein Umstand, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat. Die weiteren Merkmale des § 313 Absatz 1 BGB bleiben unberührt; im Streitfall ist ihr Vorliegen also durch die Partei, die sich auf die Regelung beruft, darzulegen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen.

Es mag naheliegen, dass das sogenannte hypothetische Element, dass also die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, in Bezug auf die COVID-19-Pandemie regelmäßig erfüllt ist. Gleichwohl kann sich hier aufgrund vertraglicher Regelungen auch ein anderer Wille der Parteien ergeben (vergleiche Landgericht Heidelberg, Urteil vom 30. Juli 2020, Aktenzeichen 5 O 66/20, juris Randnummern 55 und 60: Schließung eines Einzelhandelsgeschäfts für die Dauer von 26 Arbeitstagen bei vertraglicher Vereinbarung eines sechsmonatigen Festhaltens am Vertrag im Falle einer erheblichen Veränderung der Charakteristik der Verkehrssituation, der Einzelhandelssituation oder Straßenführung in Bezug auf die Erreichbarkeit des Objekts; nebst Sockelmiete mit Erhöhung abhängig vom Jahresumsatz). Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

Auch das sogenannte normative Merkmal des § 313 Absatz 1 BGB, dass also dem einen Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann, wird von der Vermutungsregelung nicht erfasst. Es ist allerdings davon auszugehen, dass ohne entsprechende vertragliche Regelungen Belastungen infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie regelmäßig weder der Sphäre des Vermieters noch des Mieters zuzuordnen sind. Im Rahmen der Zumutbarkeit wird hier von Bedeutung sein, wie stark sich die staatlichen Beschränkungen auf den Betrieb des Mieters auswirken. Ein Indiz für starke Beeinträchtigungen kann in erheblich zurückgegangenen Umsätzen, zum Beispiel im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, liegen. Zu berücksichtigen sein wird auch, ob der Mieter öffentliche oder sonstige Zuschüsse erhalten hat, mit denen er die Umsatzauffälle infolge staatlicher Beschränkungen jedenfalls teilweise kompensieren kann, und ob er Aufwendungen erspart hat, weil er etwa Kurzarbeit angemeldet hat oder der Wareneinkauf weggefallen ist. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. § 313 BGB gewährt keine Überkompensation.

Schließlich bleibt auch die Rechtsfolge des § 313 Absatz 1 BGB unberührt. Vertragsanpassung kann nur im angemessenen Umfang begehrt werden. Es kann nur diejenige Rechtsfolge begehrt werden, welche die schutzwürdigen Interessen beider Vertragsteile in ein angemessenes Gleichgewicht bringt. Es hängt daher immer vom jeweiligen Einzelfall ab, ob für den Zeitraum, in dem ein Betrieb von einer staatlichen Maßnahme betroffen ist, zum Beispiel eine Stundung oder Anpassung der Miethöhe, eine Verringerung der angemieteten Fläche bei gleichzeitiger Herabsetzung der Miete oder auch die Aufhebung des Vertrags angemessen ist.

Zu Absatz 2

Die Vermutungsregelung in Absatz 1 gilt für Pachtverhältnisse – einschließlich Landpachtverhältnisse – entsprechend. Denn zum Betrieb eines Unternehmens gehörende Immobilien werden nicht immer angemietet, sondern sind oft auch Gegenstand von Pachtverhältnissen. Solche Pächter können ebenso wie Mieter von Grundstücken oder Räumen, die keine Wohnräume sind, von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie betroffen sein. Dies gilt beispielsweise für Pächter von Hotel- und Gaststättenbetrieben.

Zu Artikel 11 [neu] – Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1)

Zu Buchstabe a:

§ 1 Absatz 2 Satz 1 GesRuaCOVBekG hat Aktiengesellschaften und verwandten Rechtsformen erstmals die Möglichkeit eröffnet, eine virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten. Eine Voraussetzung dafür ist, dass den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird. Wie der Begriff „Fragemöglichkeit“ verdeutlicht, beinhaltet diese kein Recht auf Antwort (vergleiche Bundestags-Drucksache 19/18110, Seite 26). Mit der Änderung wird diese Fragemöglichkeit – infolge der Änderung zur Reduzierung des Vorstandsermessens in Satz 2 – zu einem Fragerecht fortentwickelt, so dass der Begriff „Fragemöglichkeit“ durch den Begriff „Fragerecht“ zu ersetzen ist.

Zu Buchstabe b:

Nach der derzeitigen Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 2 GesRuaCOVBekG bezieht sich das pflichtgemäße, freie Ermessen des Vorstands sowohl auf das „Ob“ als auch das „Wie“ der Beantwortung der von den Aktionären gestellten Fragen. Mit der Änderung wird dieses Ermessen auf das „Wie“ der Beantwortung reduziert, so dass die

Fragen grundsätzlich zu beantworten sind. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die Unternehmen in den in 2020 abgehaltenen Hauptversammlungen die gestellten Fragen im Regelfall auch tatsächlich beantwortet haben. Dennoch steht das Fragerecht nach wie vor nicht dem in § 131 AktG geregelten Auskunftsrecht gleich, da weiterhin ein Ermessen des Vorstands insoweit besteht, als dass er Fragen und deren Beantwortung zusammenfassen kann, wenn ihm dies sinnvoll erscheint. Damit wird zum einen die Rechtsposition der Aktionäre gestärkt und zum anderen die Handhabbarkeit des Fragerechts für die Unternehmen in der Pandemiesituation weiterhin gewährleistet.

Durch den neuen Satz 3 wird erreicht, dass Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären in der virtuellen Hauptversammlung so zu behandeln sind, als würden sie in dieser (nochmals) gestellt. Mit der Änderung wird eine von vielen Unternehmen in den Hauptversammlungen des Jahres 2020 praktizierte Vorgehensweise in die gesetzliche Regelung übernommen, die häufig als „Fiktionslösung“ bezeichnet wird. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass eine – nach allgemeiner Meinung erforderliche – (nochmalige) Antragstellung „in“ der Versammlung nicht möglich ist, wenn den elektronisch teilnehmenden Aktionären (§ 118 Absatz 1 Satz 2 AktG) kein Antragsrecht gewährt wird oder den Aktionären, wie bei den Hauptversammlungen in 2020 weit überwiegend praktiziert, die einzuräumende Stimmrechtsausübung lediglich im Wege der Briefwahl ermöglicht wird. Damit diese Fiktion zum Tragen kommen kann, ist allerdings zu verlangen, dass der betroffene Aktionär ordnungsgemäß, also unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, seine Berechtigung nachgewiesen und sich zu der Versammlung angemeldet hat, da diese auch die Voraussetzungen dafür wären, dass er in der Versammlung einen Antrag stellen könnte. Auch durch diese Änderung werden die Aktionärsrechte gestärkt, ohne dass den Unternehmen die Abhaltung der virtuellen Hauptversammlung erschwert wird.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 5)

Zu Buchstabe a:

Mit der Neufassung des § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG wird klar geregelt, dass der Vorstand auch vorsehen kann, dass alle Mitglieder des Vereins nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können und kein Mitglied verlangen kann, dass ihm die Teilnahme am Versammlungsort, an dem der Vorstand die Mitgliederversammlung leitet, ermöglicht wird.

Viele kleine Vereine verfügen jedoch nicht über ausreichende Mittel, um nach § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen. Es gibt zudem auch Vereine, die überwiegend ältere Mitglieder haben, die nicht bereit oder in der Lage sind, an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Viele Vorstände sind derzeit unsicher, wie sie sich in diesen Fällen verhalten müssen. Durch den neuen § 5 Absatz 2a GesRuaCOVBekG soll hier Rechtssicherheit geschaffen werden. Für die Vorstandsmitglieder soll klargestellt werden, dass sie die ordentliche Mitgliederversammlung aufschieben können, solange Präsenzversammlungen nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann.

Zu Buchstabe b:

Es ist Streitig, ob § 5 Absatz 2 und 3 GesRuaCOVBekG auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane gilt, bei denen auch ein Bedürfnis besteht, die Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen und Beschlüsse außerhalb der Versammlungen zu fassen. Um insoweit für die Vereine und Stiftungen Rechtssicherheit zu schaffen, soll ausdrücklich geregelt werden, dass § 5 Absatz 2 und 3 GesRuaCOVBekG neben der Mitgliederversammlung auch für Vereins- und Stiftungsvorstände sowie andere fakultative Vereins- und Stiftungsorgane gilt.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 7)

Zu Buchstabe a:

Infolge der Änderung des § 7 GesRuaCOVBekG ist auch dessen Überschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b:

Nach Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) tritt das GesRuaCOVBekG mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. § 7 GesRuaCOVBekG enthält derzeit Übergangsregelungen, deren Zweck darin liegt, die Anwendbarkeit der §§ 1 bis 5 des Gesetzes auf das Jahr 2020 zu beschränken. Da § 1 des Gesetzes nun

auch in 2021 Anwendung finden soll, ist § 7 Absatz 1 GesRuaCOVBekG entsprechend anzupassen. Damit verliert § 7 Absatz 1 GesRuaCOVBekG zwar seinen Charakter als Übergangsregelung. Gleichwohl kann die Vorschrift nicht gestrichen werden, sondern ist auf Hauptversammlungen und Abschlagszahlungen in 2021 zu erstrecken, um sicherzustellen, dass die Regelungen des § 1 GesRuaCOVBekG allein auf Versammlungen und Abschlagszahlungen im Jahr 2021 Anwendung finden. So kann etwa die verkürzte Einberufungsfrist in 2021 nicht dafür genutzt werden, eine Versammlung für den Beginn des Jahres 2022 mit dieser Frist einzuberufen. § 7 Absatz 2 GesRuaCOVBekG wird ebenfalls auf das Jahr 2021 erstreckt, weil es sich dabei um die Parallelvorschrift für Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt.

Zu Buchstabe c:

Die Absätze 3 und 5 von § 7 GesRuaCOVBekG werden wegen ihrer parallelen Zielrichtung für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen ebenfalls auf das Jahr 2021 erstreckt.

Zu Artikel 12 [neu] – Änderung der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Mit der Änderung des § 7 GesRuaCOVBekG durch den neuen Artikel 11 wird die Anwendbarkeit der ursprünglich nur für das Jahr 2020 anwendbaren Bestimmungen auf das Jahr 2021 erstreckt, sodass insoweit kein Bedarf mehr für ein Fortbestehen der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 20. Oktober 2020 besteht.

Allerdings ist die Verordnung hinsichtlich der Verlängerung des § 4 GesRuaCOVBekG aufrechtzuerhalten, da ihr Erlass durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Voraussetzung dafür ist, dass die in § 27 Absatz 15 Satz 2 des Umwandlungssteuergesetzes enthaltene Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zum Tragen kommt. BMF hat von dieser Verordnungsermächtigung mit der Verordnung zu § 27 Absatz 15 des Umwandlungssteuergesetzes vom 4. November 2020 (Bundesrat-Drucksache 677/20), die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Gebrauch gemacht. Eine Verkündung noch im Jahr 2020 wird angestrebt, um für die betroffenen Unternehmen frühzeitig Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu Artikel 13 [neu] – Änderung der Gewerbeordnung

Die Ergänzung des § 12 Satz 2 GewO ist eine Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 1 und dient der Klarstellung, dass auch die aufgrund eines Ersuchens des Schuldners nach dem neuen § 35 Absatz 3 InsO freigegebene Tätigkeit nicht der Ausnahmeklausel des Satzes 1 unterliegt.

Zu Artikel 14 – Inkrafttreten

Durch die Einfügung der Artikel 1 [neu] und 9 bis 13 [neu] hat sich zunächst die Artikelnummerierung geändert.

Absatz 1 sieht für die Änderungen in den Artikeln 2 bis 5 Nummer 1 ein rückwirkendes Inkrafttreten ab dem 1. Oktober 2020 vor. Da mit den in diesen Artikeln vorgesehenen Änderungen die Folgen einer in der jüngeren Wirtschaftsgeschichte beispiellosen Krise durch unmittelbar wirkende Maßnahmen bewältigt werden sollen, ist es auch unter Berücksichtigung der Aspekte der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes insbesondere der Gläubigerseite gerechtfertigt, eine kürzere Entschuldungsfrist rückwirkend schon ab dem 1. Oktober 2020 in Kraft treten zu lassen. Denn seit diesem Zeitpunkt ist infolge einer Verschärfung des Infektionsgeschehens und des Auslaufens von ersten staatlichen Hilfsmaßnahmen mit einer allgemeinen Verschärfung der Verschuldungssituation zu rechnen. Hinzu kommt, dass die Gläubigerseite nach der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs vom 1. Juli 2020 und dessen Einbringung in den Bundestag – womit entsprechende Presseberichte einhergingen – damit rechnen musste, dass das schnellere Entschuldungsverfahren wie in jenem Entwurf vorgesehen bereits ab dem 1. Oktober 2020 zur Anwendung kommen würde. Gläubiger hätten sich daraufhin durch die Stellung eines Insolvenzantrags vor dem 1. Oktober 2020 eine längere Verfahrensdauer sichern können.

Für die in Artikel 6 vorgesehenen Neuregelungen zur Freigabe einer selbständigen Tätigkeit und Herausgabeobligiertheit bei selbständiger Tätigkeit samt der entsprechenden Übergangsvorschrift in Artikel 7, die Anpassungen der Verbraucherinsolvenzformularverordnung in Artikel 5 Nummer 2 und Artikel 8, die Anpassungen des Gerichtskostengesetzes in Artikel 9 und die Anpassung der Gewerbeordnung in Artikel 13 sieht Absatz 2 vor, dass

diese zukunftsbezogen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten sollen. Insbesondere die Neuregelungen zur Freigabe sollen nicht rückwirkend in Kraft treten, da mit der Neuregelung der Freigabe auch eine Änderung der Obliegenheiten des Schuldners, insbesondere eine erstmalige gesetzliche Fixierung des Zeitpunkts der von dem Schuldner zu leistenden Zahlungen im Falle einer freigegebenen selbständigen Tätigkeit einhergeht, auf die sich der Schuldner einstellen können muss. Im Unterschied zu den in den Artikeln 2 bis 5 Nummer 1 vorgesehenen Änderungen musste der Schuldner nicht vor der Verabschiedung dieses Gesetzes mit einer Änderung der ihn im Falle der Freigabe treffenden Obliegenheiten rechnen. Die Anpassungen der Verbraucherformularverordnung können einheitlich am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, weil Artikel 5 Nummer 1 eine Übergangsvorschrift zur Weiterverwendung der bisherigen Formulare bis zum 31. März 2021 vorsieht. Auch die Regelungen in Artikel 1 und 10 zum Miet- und Pachtrecht treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie sind auch auf Sachverhalte anwendbar, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgeschlossen, aber noch nicht rechtskräftig entschieden sind. Die Regelung des Artikels 10 tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Dies folgt aus Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BGBl. I S. 569), nach dem Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche befristet bis zum Ablauf des 30. September 2022 gilt. Für Artikel 1 wird kein Außerkrafttreten bestimmt. Der tatsächliche Anwendungsbereich der verfahrensrechtlichen Regelung wird von selbst auslaufen, da nach Ende der COVID-19-Pandemie keine weiteren staatlichen Maßnahmen zu deren Bekämpfung mehr ergriffen werden. Wann genau dieser Zeitpunkt erreicht ist und bereits anhängige Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind, lässt sich heute jedoch noch nicht absehen.

Für die Änderungen in den Artikeln 11 und 12 ist nach Absatz 3 ein Inkrafttreten zwei Monate nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen, damit sich die betroffenen Rechtsformen auf die Änderungen einstellen und organisatorische Vorkehrungen treffen können.

Berlin, den 15. Dezember 2020

Dr. Heribert Hirte
Berichterstatter

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatterin